

BFH – Anhängige Verfahren

- ***EURL 16/2011 Art 8 Abs 5 UAbs 2 Buchst a:***
Menschenrechte und Grundfreiheiten, Rechtsanwälte, Intermediäre, Transnationale steuerliche Konstruktion

Europäischer Gerichtshof Az: C-398/21

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'Etat (Frankreich), eingereicht am 28. Juni 2021, zu folgender Frage:

Verstößt Art. 8ab Abs. 5 der Richtlinie 2011/16

- gegen das durch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und durch Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verbürgte Recht auf ein faires Verfahren dadurch, dass er Rechtsanwälte, die im Rahmen einer Rechtsprechungsaufgabe tätig werden, nicht grundsätzlich aus dem Kreis der Intermediäre ausschließt, die verpflichtet sind, der Steuerverwaltung die für die Meldung einer transnationalen steuerlichen Konstruktion erforderlichen Informationen anzugeben oder einen anderen Intermediär über diese Pflicht zu unterrichten?

- gegen die durch Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und durch Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verbürgten Rechte auf Achtung der Korrespondenz und des Privatlebens dadurch, dass er Rechtsanwälte, die im Rahmen einer Begutachtung der Rechtslage ihres Mandanten tätig werden, nicht grundsätzlich aus dem Kreis der Intermediäre ausschließt, die verpflichtet sind, der Steuerverwaltung die für die Meldung einer transnationalen steuerlichen Konstruktion erforderlichen Informationen anzugeben oder einen anderen Intermediär über diese Pflicht zu unterrichten?

- ***EUV 2018/140:***
Antidumpingzoll, Gusseisen, Volksrepublik China, Indien

Europäischer Gerichtshof Az: C-478/21 P

Unternehmen gegen Kommission, Rechtsmittel, eingelegt am 2. August 2021 mit dem Antrag,

das angefochtene Urteil aufzuheben;

den Anträgen der Rechtsmittelführerinnen in ihrer Klage beim Gericht stattzugeben und die Durchführungsverordnung (EU) 2018/140 der Kommission vom 29. Januar 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in Indien für nichtig zu erklären, soweit sie die CCCME, die einzelnen Unternehmen und die betroffenen Mitglieder betrifft, und

der Kommission die Kosten der Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof einschließlich der Kosten der Rechtsmittelführerinnen aufzuerlegen und die Streithelferinnen zu verurteilen, ihre eigenen Kosten zu tragen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe rechtsfehlerhaft keinen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2, 3, 5, 6 und 7 der Grundverordnung und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung in Bezug auf die Einfuhrdaten festgestellt.

Das Gericht habe rechtsfehlerhaft insoweit keinen Verstoß gegen die Art. 3 Abs. 2, 3, 5, 6 und 7 der Grundverordnung und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung festgestellt, als die Feststellungen zur Schädigung und zum ursächlichen Zusammenhang nicht auf positive Beweise und eine objektive Prüfung gestützt worden seien.

Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass keine segmentbezogene Analyse erforderlich gewesen sei, um die nach Art. 3 Abs. 6 und der Grundverordnung bestehenden Voraussetzungen zu erfüllen.

Das Gericht habe fehlerhaft keinen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 6 und 7 der Grundverordnung in Bezug auf die fehlende Preisunterbietung für einen Teil der Verkäufe in der Union festgestellt.

Das Gericht habe bei der Feststellung, dass der dritte Klagegrund teilweise unzulässig sei, einen falschen rechtlichen Maßstab angewendet. Das Gericht habe hinsichtlich des Erfordernisses zur Offenlegung wesentlicher Tatsachen und Erwägungen rechtsfehlerhaft keinen Verstoß gegen die Art. 6 Abs. 7, 19 Abs. 1 und 2 sowie Art. 20 Abs. 2 und 4 der Grundverordnung sowie gegen die Verteidigungsrechte festgestellt.

■ **EWGRL 435/90:**

Luxemburg, Engie Global LNG Holding, Staatliche Beihilfe, Mutter-Tochter-Richtlinie

Europäischer Gerichtshof Az: C-454/21 P

Unternehmen gegen Kommission, Rechtsmittel, eingelegt am 22. Juli 2021, mit dem Antrag,

- das vorliegende Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 12. Mai 2021 in den verbundenen Rechtssachen T-516/18 und T-525/18, Luxemburg und Engie Global LNG Holding u. a./Kommission aufzuheben;
- den Rechtsstreit gemäß Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs endgültig zu entscheiden und den von Engie im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben oder, hilfsweise, Art. 2 des Beschlusses (EU) 2019/421 der Kommission vom 20. Juni 2018 über die von Luxemburg durchgeführte staatliche Beihilfe SA.44888 (2016/C) (ex 2016/NN) zugunsten von Engie insoweit für nichtig zu erklären, als darin die Rückforderung der Beihilfe angeordnet wird;
- höchst hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels machen Engie Global LNG Holding, Engie Invest International und Engie drei Gründe geltend.

Das Gericht habe bei der Definition des begrenzten Referenzrahmens Rechtsfehler begangen und den Sachverhalt verfälscht, (i) indem es die Mutter-Tochter-Richtlinie bei der Definition des Referenzrahmens ausgeschlossen habe, (ii) indem es eine Verbindung zwischen den Art. 164 und 166 des Einkommensteuergesetzes in Luxemburg hergestellt habe, (iii) indem es davon ausgegangen sei, dass ZORA-Akkretionen Gewinnausschüttungen darstellten und (iv) indem es angenommen habe, dass mit den in Rede stehenden Steuervorbescheiden ein selektiver Vorteil gewährt worden sei.

Das Gericht habe außerdem bei der Feststellung des Vorliegens eines selektiven Vorteils hinsichtlich der luxemburgischen Rechtsvorschrift zum Rechtsmissbrauch Rechtsfehler begangen und den Sachverhalt verfälscht, und zwar (i) hinsichtlich des gewählten Referenzrahmens, (ii) bei der Identifizierung eines selektiven Vorteils und (iii) bei der Auslegung des luxemburgischen Rechts.

Aus dem ersten und dem zweiten Rechtsmittelgrund kommen die Rechtsmittelführerinnen zu dem Ergebnis, dass das Gericht mit der Zurückweisung des Vorbringens im Rahmen der Nichtigkeitsklage, mit dem sie Ausführungen zur beschränkten Zuständigkeit der

Kommission gemäß den Art. 2, 3, 4 und 5 AEUV über die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten in Verbindung mit den Art. 113 bis 117 AEUV gemacht hätten, einen Rechtsfehler begangen habe.

Schließlich sei die vom Gericht angeordnete Rückforderung der Beihilfe ein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes.